

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

46. Sitzung, 14.05.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Sechsendvierzigste Sitzung.

Oldenburg, den 14. Mai 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betr. einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1861/63, sowie einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung dazu (Anl. 75 S. 1331 und Anl. 84 S. 1361).
 - 2) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einführung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg (Nebenanlage A. zu Anlage 79, S. 1348).
 - 3) Bericht des zur Begutachtung des Entwurfes eines Recrutirungsgesetzes für das Großherzogthum Oldenburg (Nebenanlage zu Anlage 72) gewählten Ausschusses.
 - 4) Bericht des Ausschusses zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums (Nebenanlage 11 zu Anlage 69 S. 877).

Vorsitzender: Präsident Dannenberg.

Am Ministertische: Die Herren Staatsminister von Berg und die Regierungskommissaire Bucholz und Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Bartel das Protocoll der letzten Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Eingänge:

- 1) Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend Zuschuß aus der Staatscasse von jährlich 700 R an die Bürgerschule in Barel. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Desgl., betreffend Veränderungen des Zollvereinstitars. (An den commerziellen Ausschuß.)
- 3) Desgl., betreffend das Aemtergesetz für das Fürstenthum Lübeck. (An den Ausschuß für die Gerichtsorganisation in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld.)
- 4) Beschwerde der Schulgemeinden des Amtes Gutin über Auslegung einzelner Bestimmungen des Schulgesetzes von der Regierung in Gutin. (An den Petitionsausschuß.)

Es steht zunächst auf der Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, betreffend einige ausgelegte Positionen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1861/63, sowie einige nachträgliche Anträge der Staatsregierung dazu.

Die Berathung ist gediehen bis S. 1400 des Berichtes (Abklatzche), Nummer 5.

Der Berichterstatter Strackerjan II. theilt den Bericht des Ausschusses mit.

Antrag 10 des Ausschusses:

Staatsminister von Berg: Bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage komme es darauf an, welche Bedeutung und welchen Zweck die Kohlgartenbrücke habe. Diese Brücke habe die Aufgabe, für das Oberwasser der Hunte einen raschen Abfluß herbeizuführen, da die Kreienbrücke, namentlich bei hohem Wasserstande im Frühjahr, die Wassermenge nicht fasse. Es sei von bedeutendem Interesse, daß dieser Abfluß des Oberwassers in keiner Weise geschmälert werde und daher erheblich, daß die Lichtweite der Brücke nicht verringert werde. Die rasche Abführung des Wassers liege einmal im Interesse der oberhalb des Dammes liegenden Wiesen, sodann sei dieselbe aber auch zum Schutze des Schauffeedammes selbst erforderlich; ja selbst für die an der untern Hunte liegenden Grundbesitzer sei die rasche Abführung des Oberwassers im Frühjahr von Bedeutung, da die Siele dann rascher zum Zuge kämen. Es könne hiernach entschieden nicht daran gedacht werden, die Durchlässe durch den Lungeler Damm zu vermeiden. Der Ausschuß habe nun auf verschiedene Momente hingewiesen, welche diese Abwässerung in einer weniger kostspieligen Weise werde ermöglichen können. Er wolle auf dieselben näher eingehen. Der Ausschuß weise einmal auf den Hunte-Embs-Canal hin und sage, daß dessen Durchführung von der oberen

nach der unteren Hunte doch immer einigen Einfluß auf die Abwässerungsverhältnisse an der oberen Hunte haben werde. Es werde diese jedoch keinen irgendwie nennenswerthen Einfluß ausüben, denn schon jetzt werde das Winter-Oberwasser nicht direct durch die Hunte, sondern durch die Ströme über die Koppeln nach der Carciliensbrücke und so weiter nach der Hunte geführt. Der Ausschuß meine weiter, daß der Einfluß des Hunte-Emß-Canals auf die Abwässerungsverhältnisse noch leicht dadurch vermehrt werden könne, daß die Thüren der dort zu erbauenden Schleuse so eingerichtet würden, daß bei das Stauziel der Mühlen übersteigenden Wasserständen die Hunte in den Canal überlaufen könne. Wenn aber die Schleuse mit einem Ueberfall verbunden werden solle und könne, so müsse dieselbe eine sehr starke, vielleicht doppelt und dreifache starke Construction erhalten. Man werde also mit Rücksicht hierauf auf den Hunte-Emß-Canal nur geringes Gewicht legen können. — Ein zweites vom Ausschuß hervorgehobenes Moment seien die verschiedenen Anträge, welche die Abwässerung statt durch eine Brücke, durch verschiedene Höhlen, beziehentlich durch eine Umleitung durch die Koppel bewerkstelligen wollten. Der Ausschuß scheine sich aber überzeugt zu haben, daß es in finanzieller Hinsicht nicht richtig sei, auf den ersten Plan einzugehen. Es sei dieser Plan schon mehrfach angeregt worden, aber stets gescheitert; wie denn in der Regel bei solchen Plänen, wenn es sich darum handle, die Kosten zu übernehmen, die Interessenten sich zurückzögen. Was das neue Project anlange, so habe er in Rücksicht auf dasselbe früher darauf aufmerksam gemacht, welchem Zweck die Brücke dienen solle. Es werde nach dieser Mittheilung klar sein, daß, da nach jenem Plane ein Durchlaß von nur 10 Fuß Weite angelegt werden solle, dadurch die Kosten, welche für die Kohlgartenbrücke veranschlagt seien, nicht erheblich vermindert werden würden, da ein Durchlaß von 50 Fuß erforderlich sei. Auch sei er überzeugt, daß dies Project wieder am Kostenpunkte scheitern werde und am Widerspruche des Koppel-Interessenten, da diese eine Ueberleitung des Wassers über ihre Ländereien freiwillig nicht zugeben würden. Auch glaube er nicht, daß hier solche Verhältnisse vorlägen, daß, wenn das Entwässerungs- und Bewässerungs-Gesetz erlassen sei, hier genügend eingegriffen werden könne. Es müsse hiernach bedenklich erscheinen, den Bau der Brücke zu vertagen, mit Rücksicht auf einen Plan, dessen Ausführung so ungewiß und zweifelhaft sei. — Gegen den Antrag des Ausschusses spreche aber sodann auch noch der Umstand, daß es gar nicht möglich sei, mit den 1000 \mathfrak{f} die Brücke zu erhalten. Die vom Ausschuß beantragte Summe sei willkürlich gegriffen und könne es auch nicht anders sein, da im Ausschuß keine Techniker seien. Es sei bekannt, daß die Brücke sich bereits seit langer Zeit in einem schlechten Zustande befinde. Die Staatsregierung habe aber, so lange die Unterhaltungskosten in einem richtigen Verhältnisse gestanden hätten, Anstand genommen, auf einen Neubau anzutragen. Jetzt sei aber der Zeitpunkt gekommen, wo es finanziell richtiger sei, für den Neubau ein bestimm-

tes Capital aufzuwenden, als noch weitere Kosten auf die Reparatur zu verwenden, weil die Brücke mit einem geringeren Aufwande nicht erhalten werden könne, als die Zinsen des zum Neubau erforderlichen Capitals betrügen. Man würde mit Recht der Staatsregierung einen Vorwurf machen können, wenn sie die Frage, ob ein Neubau erforderlich sei, nicht vorher geprüft habe. Es sei dies aber geschehen und die Untersuchungen der Techniker hätten ergeben, daß nur mit einem Aufwande von 2500 \mathfrak{f} die Brücke in einen solchen Stand zu setzen sei, daß dieselbe bis zum Jahre 1864 halten könne. Dies seien aber lediglich die Kosten für den Bau der Brücke; außerdem müsse der Verkehr für 4—6 Wochen frei erhalten werden, und sei dies nur dadurch möglich, daß entweder eine Nothbrücke errichtet, oder daß ein Weg über die Wiesen um den Colk herum angelegt werde. Letzteres werde einen Kostenaufwand von 500 \mathfrak{f} verursachen, die Errichtung einer Brücke aber noch erheblich theurer sein. Es werde hiernach klar sein, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, den Status quo aufrecht zu erhalten, und empfehle er daher aus finanziellen Rücksichten dringend, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und die von der Staatsregierung beantragte Position von 12,000 \mathfrak{f} für den Brückenbau zu genehmigen.

Abg. Brader: Er wolle doch den Antrag des Ausschusses empfehlen. Es sei freilich vom Ministertische gesagt worden, daß im Finanzausschuß keine Techniker seien, und sei dies auch richtig, aber er glaube doch, daß im Finanzausschuß Leute seien, die gar wohl wüßten, wie viel ein Brückenbau ungefähr koste und ob ein solcher schon erforderlich sei. Es hätten daher mehrere Mitglieder des Finanzausschusses die Kohlgartenbrücke selbst in Augenschein genommen und hätten dieselben die Ueberzeugung gewonnen, daß die Brücke recht wohl noch einige Jahre halten könne, wenn dieselbe einige Reparaturen erfahre. Für diese beantrage der Ausschuß 1000 \mathfrak{f} und habe derselbe mit diesen 1000 \mathfrak{f} allerdings einen Griff gethan, aber wie er geglaubt habe einen hohen Griff, da der Ausschuß der Ansicht gewesen sei, daß mit 500 \mathfrak{f} auszukommen sei. Freilich werde man mit der beantragten Summe nicht einen schönen Bau herstellen können, dieselbe werde aber genügend sein, die Passage in einem brauchbarem Zustande zu erhalten. Mehr zu verwenden, könne bei der jetzigen Finanzlage nicht gerechtfertigt erscheinen; man habe hohe Ursache zu sparen und nicht über das, was zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums erforderlich sei, hinauszugehen. Auch glaube er, daß man Leute finden werde, die bereit seien, für die 1000 \mathfrak{f} die Brücke wieder in Stand zu setzen. Würden selbst die 1000 \mathfrak{f} zu nichts Weiterem dienen, als die Brücke nur noch für drei fernere Jahre zu erhalten, so werde der Staat doch noch dabei gewinnen; denn die für den Neubau geforderten 12,000 \mathfrak{f} würden jährlich 480 \mathfrak{f} Zinsen tragen, also für die drei Jahre zusammen 1440 \mathfrak{f} , so daß man noch 440 \mathfrak{f} erspare. Er könne daher nur empfehlen, den Antrag des Ausschusses anzunehmen; so sehr er auch wünschen möge, daß die Brücke schön und an-

sehnlich gebaut werde, so wenig könne er dies doch in der jetzigen Zeit für angemessen halten, wo für so manche andere gemeinnützige Angelegenheiten wenig oder gar Nichts gethan werde.

Abg. Selkman II.: Er könne den Antrag des Ausschusses in keiner Weise empfehlen, müsse sich vielmehr entschieden gegen denselben aussprechen. Man habe freilich von einem Mitgliede des Ausschusses gehört, daß im Finanzausschusse Leute seien, die gar wohl zu beurtheilen wüßten, was ein Brückenbau koste, sowie daß mehrere Mitglieder des Ausschusses selbst eine Inspection der Brücke vorgenommen hätten. Er wolle es dahin gestellt sein lassen, ob es Aufgabe des Finanzausschusses sei, in dieser Weise seine praktische Thätigkeit auszudehnen, das wolle er aber doch hervorheben, daß, wenn ein technisches Gutachten der verantwortlichen Chausseebehörde vorliege, er diesem mehr Glauben schenken müsse, als den angebliehen Kenntnissen der Mitglieder des Finanzausschusses. Man habe ferner gehört, daß die 1000 fl , welche der Ausschuss beantrage, auf einem beliebigen Griff desselben beruhten; er könne es aber nicht für verantwortlich halten, eine solche ohne jede feste Grundlage gewonnene, beliebig angenommene Summe zu bewilligen, um so weniger, als man gehört habe, daß der beabsichtigte Zweck, die Brücke noch auf einige Jahre zu erhalten, mit dieser Summe nicht erreicht werden könne, man also Gefahr laufe, dieselbe ganz wegzuworfen. — Er wolle sodann noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die Chausseebehörde dafür verantwortlich sei, daß die Brücken in einem guten Zustande erhalten würden. Man wisse, welches Unglück durch den Einsturz einer Brücke herbeigeführt werden könne. Wenn nun der Landtag ungenügende Mittel bewillige, so werde die Brücke nicht gehörig hergestellt werden können und die Chausseebehörde dann außer Verantwortung sein. Die Verantwortung falle dann aber auf den Landtag, an welcher er für seine Person sich weder betheiligen könne noch wolle. — Er halte hiernach den Antrag des Ausschusses nach zwei Seiten hin für verkehrt, einmal weil die beantragte Summe auf keinem Kostenanschlage beruhe und ohne jegliche Grundlage sei, und sodann, weil der Landtag sich durch Annahme desselben eine bedeutende Verantwortung auflade.

Abg. Ahlhorn: Er wolle für seine Person gern die Verantwortung, die der Abg. Selkman II. nicht auf sich nehmen wolle, aufnehmen. Was sodann die Bemerkung des Abg. Selkman II. betreffe, daß er es dahin gestellt sein lassen wolle, ob es zur Aufgabe des Finanzausschusses gehöre, seine praktische Thätigkeit auf Augenscheineinnahmen zu erstrecken, so wisse zwar auch er dies nicht, jedenfalls glaube er aber, daß der Ausschuss für eine Handlung, durch welche er sich doch immer in den Stand gesetzt habe, besser über die fragliche Sache urtheilen zu können, keinen Vorwurf verdiene, vielmehr denselben für die Mühe, die er sich genommen habe, nur Anerkennung zu zollen habe. Allerdings seien im Finanzausschuss keine Sachverständigen, aber er glaube mit dem Abg. Brader, daß doch Personen darin

seien, welchen man wenigstens einige Kenntniß über diese Angelegenheiten zutrauen könne. Die Techniker seien auch nicht immer unfehlbar; dies habe man noch kürzlich bei den Sielbauten gesehen, bei welchen Seitens der Techniker große Irrthümer vorgekommen seien und deren Folgen die Gemeinden zu tragen gehabt hätten. Er könne darum dem Abg. Brader in allen Punkten beistimmen; der Ausschuss habe in der Beantragung der 1000 fl allerdings nur einen Griff gethan, aber seines Erachtens einen hohen Griff; man habe eben die Staatsregierung durchaus nicht in Verlegenheit setzen wollen. Die Brücke solle für fernere drei Jahre haltbar gemacht werden, dazu reiche die Summe aus. Neue Prachtbauten aufzuführen, dazu sei es jetzt nicht an der Zeit; 12000 fl seien für eine Brücke, wo nicht einmal fließendes Wasser sei, zu viel. Der Hauptgrund übrigens, weshalb keine gehörige Abwässerung vorhanden sei, liege an den Mühlen; wenn diese einmal fort seien, werde auch die Abwässerung besser sein. — Er müsse hiernach dringend ersuchen, den einstimmig vom Ausschuss gestellten Antrag anzunehmen.

Staatsminister von Berg: Er müsse zunächst den mehrfach gemachten Behauptungen entgegentreten, als wenn es die Absicht der Staatsregierung sei, einen schönen Prachtbau aufzuführen; die Brücke solle in einer Breite von 50' hergestellt werden und ergebe sich schon hieraus, daß mit 12000 fl an einen Prachtbau nicht gedacht werden könne. Er sei durchaus damit einverstanden, daß die Ausgaben zu beschränken seien, wo es nur thunlich sei, aber er könne die Ansicht nicht theilen, daß, weil in dieser Periode für sonstige gemeinnützige Zwecke nicht genügende Mittel zur Verwendung kämen, diese Forderung nicht zu bewilligen sei; es sei in dieser Beziehung in dieser Periode eben so viel ausgeworfen, als in anderen normalen Perioden. — Was die Aeußerung des Abg. Ahlhorn betreffe, daß es zum Zweck der Abwässerung vorzugsweise auf die Beseitigung der Mühlen ankomme, so handle es sich hier lediglich darum, das Oberwasser oberhalb des Lungeler Damms wegzuschaffen. Für dieses müsse unbedingt eine gewisse Brückenweite im Damme vorhanden sein und könnten etwaige Aenderungen unterhalb der Brücke keinen wesentlichen Einfluß auf den Zusturz des Oberwassers auf den Damm haben. Was im Uebrigen die Beseitigung der Mühlen angehe, so möchte es, doch im finanziellen Interesse zweifelhaft sein, ob dieselbe im finanziellen Interesse liege, da die Regulirung des Flußbettes nur mit bedeutenden Kosten geschehen könne. — Wenn es scheine, daß der Abg. Ahlhorn den technischen Beamten durch seine Bemerkung einen Vorwurf habe machen wollen, indem er geäußert habe, daß bei den Sielbauten Irrthümer Statt gefunden, deren Folgen die Gemeinden zu tragen gehabt hätten, so möchten solche vorgekommen sein; wenn aber die Wasserbautechniker mit den Elementen zu kämpfen hätten, so träten manche Factoren hinzu, die vorher nicht zu ermessen seien, und man dürfe ihnen daher keinen Vorwurf machen, wenn sich die Sache nachher mitunter anders stelle. Er glaube

dies ausdrücklich zur Wahrung der Tüchtigkeit der Techniker hervorheben zu müssen.

Abg. Selkman II.: Er wolle nur in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Ahlhorn constatiren, daß er den Mitgliedern des Finanzausschusses keineswegs einen Vorwurf habe machen wollen. Wenn sodann vom Abg. Ahlhorn hinsichtlich der vom Ausschuss beantragten 1000 \mathfrak{f} gesagt sei, daß der Ausschuss hier einen hohen Griff gemacht habe, so fehle eben diesem Griffe alle sichere Grundlage und glaube er daher nicht, daß man eine solche Forderung bewilligen dürfe.

Abg. Selkman I.: Ueber den Antrag 10 wolle er nicht weiter sprechen, da sich über denselben gewiß ein Jeder sein Urtheil bereits gebildet haben werde. Er wolle nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Er sei zwar auch kein Sachverständiger, glaube aber, daß auch ein Nichtsachverständiger sich doch wenigstens einigermaßen durch Vergleichen ein Urtheil werde bilden können. Die Kosten des Neubaus der Kohlgartenbrücke, deren Lichtweite 50' betrage, seien auf 12000 \mathfrak{f} veranschlagt worden. Ueber die Haase bei Essen sei eine Brücke gebaut worden, welche wohl das Zwanzigfache von dem Wasser verschlucke, welches die Kohlgartenbrücke durchzulassen habe; diese Brücke habe 80' im Lichten und habe 3100 \mathfrak{f} gekostet. Bei Löningen sei eine Brücke gebaut, deren Lichtweite 120' betrage, und welche für 4100 \mathfrak{f} hergestellt sei. Hieraus gehe wohl jedenfalls hervor, daß die Kosten für die Kohlgartenbrücke, welche nicht einmal über einen Fluß führe, zu hoch taxirt seien. Er wolle daher warnen, daß, wenn auch der Antrag 10 nicht angenommen werden solle, der Landtag die Forderung von 12000 \mathfrak{f} bewillige.

Berichterstatter Strackerjan II.: Er habe sich das Wort erbeten, um zu erklären, daß er für seine Person von dem Ausschussantrage zurücktrete, und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil die Schleuse im Hunte-Embs-Canal nicht so eingerichtet werden könne, daß das Wasser überlaufe.

Abg. Ahlhorn: Er wolle dem Abg. Selkman II. entgegentreten, der den Landtag warne, den vom Ausschuss gemachten Griff nicht anzunehmen. Er glaube, daß die Berechnung doch sehr einfach sei, wenn man mit einer Ausgabe von 1000 \mathfrak{f} 12000 \mathfrak{f} ersparen könne, welche 1440 \mathfrak{f} Zinsen gäben.

Abg. Brader: Er wolle in Beziehung auf die Aeußerung des Herrn Ministers noch erklären, daß er den Technikern keinen Vorwurf habe machen wollen, daß sie ihre Sachen nicht verstanden oder nicht gut machten. Die Meinung aber sei im Volke allgemein begründet, daß die Techniker sehr theuer bauten und daß die Bauten wohl billiger herzustellen seien, als mit den in den Voranschlägen angegebenen Summen. Wenn eine Meinung so durchgehend im Volke sich festsetze, so liege derselben meistens auch etwas Wahres zum Grunde. — Der Herr Minister habe sodann bemerkt, daß in dieser Finanzperiode bedeutende Mittel zu gemeinnützigen Zwecken zur Verwendung kämen; er sei aber

der Ansicht, daß, nachdem zu dem Einkommen noch 166000 \mathfrak{f} durch die Classen- und classificirte Einkommensteuer hinzugekommen seien, die Verwendungen noch so sehr groß nicht seien. — Der Abg. Selkman II. habe geäußert, daß er die Verantwortung, wenn die Brücke jetzt nicht neu gebaut werde, nicht übernehmen wolle. So viel er wisse, sei schon vor mehreren Jahren von Technikern gesagt worden, daß ein Neubau der Kohlgartenbrücke nothwendig sei; doch habe die Staatsregierung denselben bis jetzt hinausgeschoben. Er glaube daher, daß auch jetzt der Neubau noch nicht so nöthig sei.

Staatsminister von Berg: Er sei nicht in der Lage, die Brücken bei Essen und Löningen, welche der Abg. Selkman I. erwähnt habe, mit der hier in Frage stehenden Brücke vergleichen zu können und zu sagen, ob das daraus Gefolgerte richtig sei. Er könne nur wiederholen, daß die Staatsregierung keineswegs einen Prachtbau beabsichtige und daß der Voranschlag nach früheren ähnlichen Bauten aufgemacht sei. — Dem Abg. Ahlhorn müsse er erwidern, daß der Antrag des Ausschusses allerdings eine Ersparung herbeiführen werde, wenn eine Voraussetzung zutrefte, daß nämlich mit den 1000 \mathfrak{f} zu erreichen sei, was er damit erreichen wolle. Darüber habe der Ausschuss keinen Nachweis geliefert und habe er schon hervorgehoben, daß vielmehr über 3000 \mathfrak{f} erforderlich seien, um die Brücke bis zur nächsten Finanzperiode zu erhalten. Unter solchen Umständen sei es aber doch jedenfalls finanziell unrichtig, keinen Neubau vorzunehmen. — Der Abg. Brader habe hervorgehoben, daß im Verhältniß zu der größeren Einnahme durch die Classen- und classificirte Einkommensteuer die Verwendungen für gemeinnützige Zwecke für diese Finanzperiode doch nicht so sehr erheblich seien. Er mache aber darauf aufmerksam, daß die Höhe der außerordentlichen Ausgaben in früheren Budgets nur durch sehr bedeutende Anleihen möglich geworden sei und daß in dieser Finanzperiode ohne Anleihe so viel und mehr als früher geleistet werden solle.

Abg. Selkman I.: Er sei in der Lage, zu beurtheilen, daß die Brücken bei Essen und Löningen viel billiger erbaut seien, als die Kohlgartenbrücke nach dem gemachten Anschläge erbaut werden solle. Daß dazu eine Brücke, die über einen reißenden Fluß führe, viel fester gebaut werden müsse, als eine Brücke, welche nur als Fluthbrücke dient, werde auch jeder Nichttechniker behaupten dürfen. Außerdem bemerke er, daß diese Brücken bei Essen und Löningen ebenfalls von Staatstechnikern gebaut seien. Er warne daher nochmals, die 12000 \mathfrak{f} zu bewilligen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag 10 angenommen. Damit ist die Regierungsposition erledigt.

Zum Antrag 11 wird das Wort nicht begehrt, die Berathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Antrag 12 und 13:

Präsident: Die Anträge der Abgeordneten Selkman I. und Selkman II. seien bei der Berathung

des ersten Berichtes zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums als Verbesserungsanträge zu den Positionen des Voranschlags, betreffend das katholische Kirchenwesen eingebracht worden; auch sachlich seien dieselben Verbesserungsanträge. Der Antrag des Abg. Selkman II. sei bei seiner Einbringung hinlänglich unterstützt worden und bedürfe es daher keiner weiteren Bemerkung über denselben. Der Antrag des Abg. Selkman I. sei nach der Aeußerung des Berichtes von dem Antragsteller zurückgenommen worden. Da der Abg. Selkman I. selbst Mitglied des Ausschusses sei, so werde diese seine Erklärung auch als eine Erklärung an den Landtag anzusehen sein und falle der Antrag daher weg. Mit Wegfall dieses Verbesserungsantrages fielen aber nach §. 63 der Geschäftsordnung auch alle zu diesem Antrage gestellten Verbesserungsanträge hinweg. Ein solcher Verbesserungsantrag sei der Antrag des Abg. Brörmann (Antrag 12), über welchen der Ausschuss gar nicht habe berichten können. Der Antrag des Abg. Brörmann sei daher als ein ganz neuer Antrag anzusehen und bedürfe als solcher der Unterstützung.

Der Antrag (12) des Abg. Brörmann wird genügend unterstützt.

Der Präsident verliest sodann beide Anträge 12 und 13 gleichzeitig zur Berathung.

Abg. Russell: Nachdem bei Berathung des ersten Berichtes zum Voranschlage der Ausgaben des Herzogthums vom Landtage beschlossen sei, die Staatsregierung zu ersuchen, wegen Festsetzung einer Aversionssumme mit der evangelischen Kirche ein Abkommen zu treffen, sei es nur consequent und angemessen, ein solches Abkommen für die katholische Kirche zu erstreben. Er wolle hierfür keine neuen Gründe anführen, könne vielmehr seine Behauptung lediglich mit dem Schreiben der Staatsregierung, welches den früheren Beschluß herbeigeführt habe, motiviren, und erlaube sich daher, dies Schreiben einfach zu verlesen. (Redner verliest hierauf Folgendes: — — und die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Selbstständigkeit der Kirche eine Wahrheit sein soll, auch die Consequenzen davon zur Geltung kommen müssen und der Kirche nicht das eigentliche Lebenselement genommen werden darf. Sie darf nicht in allen Punkten, die mit Geldausgaben zusammenhängen, vom Staate abhängig sein. Dies ist aber bisher noch der Fall gewesen, ja die Kirche ist jetzt in dieser Beziehung in eine noch abhängigere Lage gekommen, als früher, indem jetzt auch der Landtag seinen Einfluß auf die Ausgaben der Kirche äußert, welcher doch principmäßig mit den kirchlichen Angelegenheiten nicht befaßt sein soll und, der zum Theil aus Katholiken (für dieses Wort brauche man nur Protestanten zu setzen) besteht, am wenigsten berufen sein kann, über die Bedürfnisse der evangelischen (katholischen) Kirche specieil zu berathen.) Dieselben Gründe sprächen dafür, mit der katholischen Kirche ein Abkommen zu treffen. Es sei allerdings darauf hingewiesen worden, daß die katholische Kirche eine andere Organisation habe, indem an der Spitze der protestantischen Kirche die Staatsregierung

stehe. Er wolle, um auch dies Bedenken zu beseitigen, einen Antrag einbringen und in demselben Sinne und auch nur für den Fall, daß mit der protestantischen Kirche eine Vereinbarung zu Stande komme, die Staatsregierung ersucht haben, auch mit der katholischen Kirche einen Vertrag über eine Aversionssumme abzuschließen. Dann werde man nach allen Seiten gerecht werden. Er erlaube sich, ein von dem Berichterstatter des Finanzausschusses früher gebrauchtes Wort auch auf seinen Antrag anzuwenden: „Wenn der Antrag nicht nütze, so schade er doch auch nicht.“ Denn wenn die katholische Kirche zu einem solchen Abkommen nicht geneigt sei oder die Staatsregierung Bedenken trage, so werde die Vereinbarung nicht zu Stande kommen. Die Aversionssumme sei von 7000 \mathfrak{R} auf 6800 \mathfrak{R} herabgesetzt worden, weil nach dem Bericht des Ausschusses Bedenken getragen worden, die Kirchenvisitationskosten der katholischen Kirche auf die Landescasse zu übernehmen. Der Antrag, den er stelle, laute:

Der Landtag beschliesse, anstatt Annahme des Antrages 12 die hohe Staatsregierung zu ersuchen, für den Fall, daß mit der evangelischen Kirche das Uebersinkommen wegen Festsetzung einer Aversionssumme zu Stande kommen sollte, auch mit der katholischen Kirche unter gleicher Voraussetzung zu vereinbaren, daß für das katholische Kirchenwesen eine Dotation von jährlich 6800 \mathfrak{R} festzusetzen sei, die aus den Einkünften des Alexanderfonds, der Commende Bodelsch, des ehemaligen Schilderschen Lehns unter Vorbehalt aller Ansprüche des Staats auf diese Fonds, und wenn diese nicht ausreichen, aus der Staatcasse zu decken sei,

in der Vereinbarung auch zu bestimmen, daß die Staatsregierung im Einverständnisse mit der katholischen Kirchenbehörde die Dotation zu verwenden habe und daß die Vereinbarung jedes Mal neun Jahre fortbauere, wenn nicht ein Jahr vorher von der Kirchenbehörde gekündigt werde.

Der Antrag sei bereits unterstützt von den Abgeordneten Flor, Driver, Brunkhorst, Bramlage, Schwegmann und Bodeker.

Der Antrag kommt sofort mit zur Berathung.

Berichterstatter Strackerjan II.: Als dieser Gegenstand im Landtag zuerst zur Sprache gekommen sei, sei von dem Herrn Vorredner ein Vortrag gehalten worden, auf den er damals nicht geantwortet habe, weil er in eine zu große Aufregung gerathen sei. Es bedürfe jedoch jener Vortrag in mehreren Punkten einer Erwiderung, resp. Widerlegung die er heute geben wolle. Der Abg. Russell habe damals über die katholische Kirche hinsichtlich ihrer finanziellen Lage geklagt. Er wolle in dieser Beziehung einige vergleichende Mittheilungen über die evangelische und katholische Kirche machen.

Frage man zunächst, was für die evangelische, was für die katholische Kirche beantragt, was vom Landtage bewilligt worden sei, so seien für die Finanzperiode 1853/54 im Gan-

zen für die evangelische Kirche, einschließlich der jetzt im §. 96 mit begriffenen Leistungen an Küster und Organisten 25480 \mathfrak{M} beantragt, bewilligt dagegen 23073 \mathfrak{M} , mithin weniger 2407 \mathfrak{M} . Für die katholische Kirche seien, abgesehen von den Ausgaben für die Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen jus circa sacra, jedoch unter Anrechnung des Gehalts des landesherrlichen Bevollmächtigten beim bischöflichen Officialate mit jährlich 400 \mathfrak{M} und Abrechnung der zu jährlich 300 \mathfrak{M} veranschlagten Officialatsporteln 11773 \mathfrak{M} beantragt, bewilligt seien 11308 \mathfrak{M} , also weniger 465 \mathfrak{M} . Für 1855/57 seien für die evangelische Kirche beantragt 42523 \mathfrak{M} , bewilligt 40723 \mathfrak{M} , also weniger 1800 \mathfrak{M} ; für die katholische Kirche seien beantragt 17966 \mathfrak{M} und nachträglich noch 302 \mathfrak{M} , zusammen 18268 \mathfrak{M} ; bewilligt seien 17968 \mathfrak{M} , also weniger 300 \mathfrak{M} (abgesehen von dem Gehalte des landesherrlichen Bevollmächtigten und den Officialatsporteln.) — Für 1858/60 seien ursprünglich für die evangelische Kirche beantragt 47995 \mathfrak{M} und dies später auf 45220 \mathfrak{M} reducirt; bewilligt seien 39892 \mathfrak{M} , also weniger 5328 \mathfrak{M} . Für die katholische Kirche seien zuerst beantragt 20357 \mathfrak{M} , dann reducirt auf 18707 \mathfrak{M} , welche auch bewilligt worden seien. — Für 1861/63 seien für die evangelische Kirche beantragt 43296 \mathfrak{M} , im Durchschnitt 14434 \mathfrak{M} und im Einzelnen bewilligt 40226 \mathfrak{M} , also weniger 3070 \mathfrak{M} ; für die katholische Kirche seien beantragt und zur Bewilligung empfohlen 19691 \mathfrak{M} , im Durchschnitt 6584 \mathfrak{M} . Dies möge genügen, um zu zeigen, wie sich die Landtage zu den für die katholische Kirche beantragten Bewilligungen verhalten hätten; sie hätten eben immer fast Alles bewilligt. Er glaube, daß auch ferner die katholische Kirche werde erwarten dürfen, daß der Landtag ihr gerecht werde. — Fasse man die s. g. Paritätsfrage ins Auge, so dürfte hierbei die Bevölkerung den richtigsten Maßstab abgeben. Da nun nach der Volkszählung von 1853 im Herzogthum 157442 Lutheraner (um diese allein zu rechnen) und 65398 Katholiken gewohnt hätten, so hätten, wenn für 1853/54 für das evangelische Kirchenwesen 23073 \mathfrak{M} bewilligt worden seien, für die katholische Kirche 9584 \mathfrak{M} bewilligt werden müssen; es seien aber 11308 \mathfrak{M} bewilligt, mithin mehr 1724 \mathfrak{M} . — Nach der Volkszählung von 1858 hätten im Herzogthum 169531 Lutheraner und 64881 Katholiken gelebt. Es hätten mithin, wenn für 1861/63 der evangelischen Kirche im Einzelnen 40226 \mathfrak{M} bewilligt worden seien, zu Gunsten der katholischen Kirche bewilligt werden müssen 15395 \mathfrak{M} , beantragt und zur Bewilligung empfohlen seien 19691 \mathfrak{M} , also mehr 4296 \mathfrak{M} . Da für die evangelische Kirche eine Aversionalsumme von 14000 \mathfrak{M} jährlich bewilligt worden sei, so werde, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, der katholischen Kirche eine Aversionalsumme von 5358 \mathfrak{M} beglichen, beantragt seien jetzt 6800 \mathfrak{M} . — Der Abg. Russell habe ein früher von ihm bei einer anderen Gelegenheit gebrauchtes Wort heute auf seinen — des Abg. Russell — Antrag angewendet. Es liege die Sache aber nicht so wie damals, damals habe ein Antrag der Staatsregierung vorgelegen, während ein

solcher Antrag hier nicht vorliege. Der Ausschuss habe bei der Staatsregierung Erkundigungen eingezogen, ob sie die Stellung eines solchen Antrags beabsichtige; bisher sei ein solcher Antrag jedoch nicht gestellt worden, auch von der katholischen Kirche sei ein Wunsch in dieser Beziehung nicht geäußert, vielmehr lediglich von einigen katholischen Abgeordneten. Er glaube nicht, daß es unter solchen Umständen für den Landtag gerathen sei, die Initiative zu ergreifen. — Was die vom Abg. Russell beantragte Summe von 6800 \mathfrak{M} betreffe, so habe er schon oben mitgetheilt, daß die Aversionalsumme für die protestantische Kirche von 14000 \mathfrak{M} unter dem bleibe, was die Staatsregierung in den einzelnen Positionen für dieselbe beantrage; für die katholische Kirche sei die Summe der einzelnen beantragten Positionen 6584 \mathfrak{M} ; die vom Abg. Russell beantragte Aversionalsumme von 6800 \mathfrak{M} gehe also noch darüber hinaus. Bei der protestantischen Kirche setze man die Summe der beantragten Positionen herab, bei der katholischen erhöhe man sie; darin liege eine Parität. Aus allen diesen Gründen sei er der Ansicht, daß zur Zeit auf den Antrag des Abg. Russell nicht einzugehen, vielmehr zuvor das Zustandekommen der Vereinbarung mit der protestantischen Kirche und sodann weiter ein Antrag der Staatsregierung zu erwarten sei. Er beantrage daher:

Der Landtag beschließe:

über den Antrag des Abg. Russell zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag wird genügend unterflügt.

Reg.-Commissair **Bucholtz**: Man möge nicht seinerseits ein näheres Eingehen auf die vorliegende Frage erwarten. Damit es aber nicht befremde, daß man regierungsseitig in einer so wichtigen Sache passiv bleibe, bemerke er, daß die Staatsregierung den Standpunkt eingenommen habe, daß sie zunächst den Beschluß des Landtags in dieser Angelegenheit abwarten wolle.

Abg. **Brörmann**: Da in seinem Antrag die Aversionalsumme für die katholische Kirche noch um 200 \mathfrak{M} höher gegriffen sei, als in dem Antrage des Abg. Russell, also noch weniger Aussicht auf Annahme habe als dieser, so lasse er seinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Abg. Russell fallen.

Abg. **Muffell**: Er sei nicht in der Lage, die vom Abg. Strackerjan II. aufgestellten Berechnungen zu kritisiren, er wolle dieselben vielmehr als richtig annehmen; auch habe er den guten Willen des Landtags, der katholischen Kirche gerecht zu werden, durchaus nicht bezweifelt, sondern in seinem früheren Vortrage nur auf den ungünstigen Rechtszustand der katholischen Kirche hingewiesen. Uebrigens habe der Abg. Strackerjan bei seiner Berechnung ganz außer Acht gelassen, daß katholische Fonds vorhanden seien, die 4000 \mathfrak{M} Einkünfte abbrächten, und welche schon vom hochseligen Herzog Peter für katholische Zwecke bestimmt seien, so daß aus der Staatscasse dafür nur wenig verwandt werde. Auch möge man berücksichtigen, daß für die katholische Kirche noch

Ausgaben, z. B. durch die katholische Gemeinde in Barel, in Aussicht ständen, die doch in Anschlag zu bringen seien. Nach der jetzt von der Staatsregierung abgegebenen Erklärung könne man seinen Antrag unbedenklich annehmen; die Staatsregierung werde denselben gewiß in eine nähere Erwägung ziehen.

Abg. Bartel: Die vorliegenden Anträge seien hervorgerufen durch den Beschluß des Landtags, die Staatsregierung zu ersuchen, mit der protestantischen Kirche ein Abkommen zu treffen, und solle durch dieselben hinsichtlich der katholischen Kirche die Parität gewahrt werden. Die Parität lasse sich nicht nach Zahlen berechnen, dieselbe werde gewahrt, wenn jede Kirche das erhalte, was ihr nach Recht und Billigkeit gebühre. Er habe sich aus den früheren Landtagsverhandlungen überzeugt, daß der katholischen Kirche bisher Alles, was für dieselbe beantragt werde, bereitwilligst bewilligt sei. Er könne deshalb keinen Grund finden, für dieselbe eine feste Summe zu beantragen, um so weniger, als er sich nicht in der Lage befinde, die Bedürfnisse der katholischen Kirche für die Zukunft im Voraus zu übersehen.

Abg. Bodeker: Wie bisher die Sache gelegen habe, habe es ihm unmöglich geschienen, auf irgend einen der Anträge einzugehen. Hinsichtlich der evangelischen Kirche habe er zugestimmt, daß die Staatsregierung ersucht werde, wegen einer Aversionssumme mit derselben ein Abkommen zu treffen, in der Weise, daß dasselbe jedes Mal auf neun weitere Jahre gelte, wenn nicht ein Jahr vorher gekündigt werde. Ein solches Verhältniß könne nur durch ein zweiseitiges Vertragsverhältniß festgestellt werden; zugleich habe man andere Zwecke dadurch erreichen wollen, namentlich, daß die Kirche nicht immer wieder mit erhöhten Ansprüchen hervortrete. Die Kirche habe in dieser Beziehung durch den Staat die Initiative ergriffen, indem dieser die Wünsche der Kirche dem Landtage vorgetragen habe. Dies sei nun hinsichtlich der katholischen Kirche nicht der Fall; vielmehr lägen bis jetzt nur Wünsche einzelner katholischer Abgeordneten vor; auch diese seien unter sich nicht einverstanden, denn der Abg. Schwegmann habe schon bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes hervorgehoben, daß der Landtag nicht befugt sei, über die Befugnisse des Kirchenregiments zu verfügen. Der Antrag des Abg. Russell stelle nun die Sache auf den richtigen Boden, indem nämlich zunächst ein zweiter Vertragschließer nothwendig sei. Es frage sich nun, wie den Wünschen der Kirche, so weit das Interesse des Staates dies zulasse, zu entsprechen sei. Der Abg. Russell schlage vor, die Staatsregierung zu ersuchen, mit der katholischen Kirche ein Abkommen zu treffen. Wenn nun die katholische Kirche den Wunsch bege, wegen einer Pauschsumme mit dem Staate ein Uebereinkommen zu treffen, so glaube er nicht, daß der Landtag diesem entgegen sein werde, und werde es sich dann nur um die Summe selbst handeln. Der Landtag sei nun aber nicht in der Lage, die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie mit der katholischen Kirche ein Abkommen treffe, denn von einem solchen Wunsch der katholischen Kirche als solcher sei dem

Landtag Nichts bekannt. Der Landtag könne daher die Staatsregierung nur ermächtigen, falls die katholische Kirche zu einem solchen Abkommen bereit sei, ein solches mit ihr abzuschließen; in dieser Beziehung müsse daher ausdrücklich ausgesprochen werden, daß der Staatsregierung eine weitere Prüfung vorbehalten bleibe. Was sodann die Summe betreffe, so habe schon der Abg. Strackerjan II. darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe zu hoch gegriffen sei; mit der Bewilligung einer Pauschsumme werde der Kirche eine größere Disposition eingeräumt, und glaube er daher auch, daß die vom Abg. Russell vorgeschlagene Summe zu hoch sei und höchstens 6500 \mathfrak{f} anzunehmen seien. Aber auch hier sei der Landtag nicht in der Lage, die Summe festsetzen zu können, er sei höchstens in der Lage, das Maximum festsetzen zu können. Er werde hiernach sich mit dem Antrage des Abg. Russell einverstanden erklären können, wenn in demselben die Staatsregierung ermächtigt worden, ein Abkommen zu treffen, falls ihr ein solches angemessen erscheine, sowie wenn statt 6800 \mathfrak{f} gesetzt werde: bis 6500 \mathfrak{f} . Er stelle daher folgenden Verbesserungsantrag zum Antrag des Abg. Russell:

Statt: „ersuchen“ zu setzen: „ermächtigen, falls es auch der Großherzoglichen Staatsregierung nach näherer Prüfung der Sache angemessen erscheinen sollte,“ und statt: „6800 \mathfrak{f} “ zu setzen: „bis 6500 \mathfrak{f} “.

Der Antrag wird genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. Brörmann: Die beiden letzten Vorredner haben viel Gewicht auf die Bedürfnisse der Kirche gelegt. Daß die katholische Kirche sehr genügsam gewesen, trotzdem daß sie noch wohl mehrere Bedürfnisse gehabt, sei daraus ersichtlich, daß die kirchliche Gemeinde Barel aus anderen Quellen schöpfen müsse, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Rechne man die 200 \mathfrak{f} für Visitationskosten hinzu, dann können höchstens die Bedürfnisse befriedigt werden. Man könne also recht wohl für den Russell'schen Antrag stimmen.

Berichterstatter Strackerjan II.: Der Abg. Russell habe gesagt, die Sache liege hier anders, indem die Gelder aus den Einkünften der Commende Bokelesch und des Alexanderfonds so wie des Schilder'schen Lehens genommen werden, welche der hochselige Herzog Peter zu solchen Zwecken bestimmt habe. Dieselben seien allerdings zu kirchlichen und Schulzwecken bestimmt. Eine förmliche Stiftung liege aber keinesweges vor. Der Abg. Brörmann habe die kirchlichen Verhältnisse in Barel erwähnt. Er wolle nur bemerken, daß die katholische Kirche ohne offizielles Wissen der Staatsregierung in Barel existire. Unter diesen Umständen werde man doch nicht verlangen, daß für diese etwas bewilligt werde.

Präsident: Es liegen folgende Anträge vor: Ein Ausschußantrag auf Uebergang zur Tagesordnung betreffs des Antrags des Abg. Selkman II.; der Antrag des Abg. Russell, betreffs dessen der Abg. Strackerjan II. Uebergang zur Tagesordnung beantragt habe und der Verbesserungsantrag des Abg. Bodeker. Der erste Antrag auf

Tagesordnung siehe mit den anderen Anträgen in keinem Zusammenhange.

Es erhebt sich eine Debatte zur Geschäftsordnung, an der sich die Abgeordneten Strackerjan II. und Russell betheiligen, ob zuerst der Antrag des Abg. Bödeler oder der Antrag auf Tagesordnung über den Russell'schen Antrag zur Abstimmung kommen müsse. Die Versammlung entscheidet sich auf Anfrage des Präsidenten dafür, daß zuerst über den Antrag auf Tagesordnung und im Falle der Ablehnung desselben über den Bödeler'schen und im Falle der Ablehnung desselben über den Russell'schen Antrag abgestimmt werde, im Falle der Annahme des Antrages auf Tagesordnung sowohl der Bödeler'sche wie der Russell'sche Antrag erledigt sei.

Es wird dann abgestimmt und zuerst der Ausschußantrag auf Tagesordnung des Selkmann'schen Antrages angenommen.

Zu dem Antrage des Abg. Strackerjan II. ist namentliche Abstimmung beantragt. Derselbe wird mit 32 gegen 13 Stimmen angenommen, womit die beiden anderen Anträge erledigt sind.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Barleben, Bartel, Brader, Brockhaus, Bunnieß, Dannenberg, Frankßen, Gerdes, Greverus, Hardt, Heye, Hobbie, Kaiser, Klavemann, Lengler, Luerßen, Müller, Detken I., Detken II., Oltmanns, Rüdibusch, Rüder, Sägelken, Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Struthoff, Wichmann, Willers, Wulff, Abels, Ahlers.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Bödeler, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Driver, Flor, Frank, Noell, Russell, Selkmann I., Selkmann II., Werner, Ahlhorn.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Görlig, Lehmkuhl, Schwegmann.

Darauf wird auf die Berathung der einzelnen, für das katholische Kirchenwesen beantragten Positionen nach dem früher vom Finanzausschusse abgefasteten Berichte eingegangen (s. S. 115 fgg. der Abklatzsch).

Zu den Anträgen Nr. 144 und 145 wird das Wort nicht begehrt. Die Abstimmung über dieselben wird ausgesetzt.

Zu Antr. Nr. 146 (§. 116a des Voranschlags).

Berichterstatler **Strackerjan II.**: Es werde der Verlesung hier nicht bedürfen, da die Abgeordneten Müller und Wulff ihren Minoritätsantrag Nr. 147 zurückgezogen.

Abg. **Selkmann I.**: Es scheine ihm zweifelhaft, ob die hier ausgeworfene Summe von 150 \mathfrak{M} bloß für einen zweiten Geistlichen in Oldenburg ausgeworfen oder ob dieselbe auch für einen Geistlichen in Wehnen und an der Strafanstalt in Oldenburg berechnet sei.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Diese 150 \mathfrak{M} seien lediglich als eine Unterstützung der Gemeinde, um einen zweiten Geistlichen zu halten, anzusehen. Die Vergütung für geistliche Functionen in der Irrenheilanstalt zu Wehnen bestehe daneben,

wie denn auch diese Vergütung im Budget für die Irrenheilanstalt ihre Stelle gefunden habe.

Berathung geschlossen.

Die Abstimmung über den Antrag 146 wird ausgesetzt; desgleichen über die Anträge Nr. 148 und 149.

Darauf wird der Antrag Nr. 150 mit den sämtlichen ausgesetzten Anträgen zur Abstimmung gebracht. Sämtliche Anträge werden angenommen.

Antrag Nr. 15 (des Berichts, betr. einige ausgesetzte Positionen). (Der Ausschuß beantragt die Bewilligung von 7500 \mathfrak{M} zum Neubau eines Vorwerksgebäudes auf Norderahn für 1862.)

Abg. **Rüder**: Bei der Berathung des ersten Berichtes über den Voranschlag habe er als Regierungs-Commissair die von der Staatsregierung ausgeworfene Summe vertheidigt und müsse auch jetzt als Abgeordneter noch dabei beharren, daß die Summe von 9100 \mathfrak{M} nicht zu hoch gegriffen sei. Der Ausschuß sage allerdings ganz einfach, der Plan könne wohl weniger großartig gemacht werden und dann sei mit der beantragten Summe auszureichen. Dies möge allerdings richtig sein, wenn die zu der Stelle gehörigen 100 Jücker der Maßstab der Bewirthschaftung sein sollen. Die Staatsregierung hebe aber ja ausdrücklich hervor, die Stelle liege so, daß von ihr aus ein Theil des Augustgrodens mit könne bewirthschaftet werden. Der jetzige Pächter habe 24 Jücker vom Augustgroden unter dem Pflug; dies könne auch später immer der Fall sein. Aus diesem Grunde wünsche die Staatsregierung einen etwas größeren Bau. Er glaube auch, daß die Zinsen und Amortisation der 1600 \mathfrak{M} Mehrverwendung wohl gedeckt werden können. Sollte der Landtag diesen Gesichtspunkt nicht anerkennen, so müsse das Haus für die Wirthschaft in dieser Ausdehnung zu klein werden.

Abg. **Ahlhorn**: Auf den Augustgroden könne man keine Rücksicht nehmen und nicht darauf, ob der augenblickliche Pächter des Vorwerks Norderahn seine Landwirthschaft ausdehne. Früher habe man geglaubt, der Augustgroden sei Gold. In den letzten Jahren habe sich dies jedoch anders gezeigt. Die Pächter haben vielleicht einen Schaden von 10000 \mathfrak{M} erlitten. — Er glaube schwerlich, daß, wenn das projectirte, große Gebäude hergestellt wäre, ein Pächter des Vorwerks sich zur Zahlung eines entsprechenden Pachtpreises verstehen würde. In der Regel seien doch mittelmäßige Stellen von ca. 100 Jücker am besten zu verpachten. Außerdem reiche aber ein Gebäude für 7500 \mathfrak{M} aus, wenn der Pächter auch noch etwas fremdes Land dazu bewirthschafte. Für diese Summe sei schon ein ansehnliches Gebäude herzustellen.

Abg. **Querßen**: Er schließe sich der Ansicht des Ausschusses an. Abgesehen von den Baukosten seien die Reparaturkosten für ein so großes Gebäude auch verhältnißmäßig viel höher. Es sei nicht richtig, durch dies Geld auf eine gute Verwerthung des Augustgrodens zu speculiren. Es liege in der Idee eines jeden Pächters von Norderahn, ob er anderes Land dazu pachten wolle oder nicht. Ueberdies könne



er dann auch seine Erndte, sollte das Gebäude nicht ausreichen, wohl auf andere Weise (durch Aufsetzung leichter Schoppen oder in Schobern) bergen.

Abg. Räder: Der Abg. Ahlhorn habe von Verlusten von 10000 \mathfrak{R} gesprochen. Diese Summe sei viel zu hoch gegriffen, wenn man auch wohl anerkennen müsse, daß die Pächter Verluste gehabt. Uebrigens habe die Regierung das Land nur zu 30 \mathfrak{R} pr. Tück zur Taxe eingesezt. Es seien zuerst 17 \mathfrak{R} geboten; die Concurrenz sei darauf gewachsen und so seien einzelne Parcellen auf 50 \mathfrak{R} gestiegen. Man habe bezweifelt, ob auch in späterer Zeit Vorwerkspächter ihren Betrieb auf den Augustgroden mit ausdehnen werden. Im Butjadingerlande herrsche die Neigung, das Binnenland durch Grünlandswirtschaft auszunutzen, das Grodenland als Ackerland. Diese Neigung werde auch später noch bestehen. So werden denn immer die Pächter des Vorwerks Norderahn den Pächtern des Augustgrodens Concurrenz machen, um das Land zum Beackern zu benutzen. Baue man jetzt gleich einige Fack größer, so sei dies viel billiger, als wenn man später das Gebäude verlängern wolle. Das Getreide in Schobern zu bergen, habe viele Nachtheile, die sich namentlich in den letzten Jahren gezeigt haben, wo der Mäusefraß so groß gewesen sei.

Abg. Querszen: Er sei vollkommen einverstanden, daß die Frucht besser unter Dach geborgen sei als in Schobern; allein er wolle kein großes Capital auswerfen, um dem späteren Pächtern eine gute Vorrichtung zu schaffen. Wolle er die Erndte nicht im Freien bergen, so könne er doch auch auf leichte Weise andere Vorkehrungen treffen. Das Wohngebäude müsse nicht zu kostspielig sein. Eine zu großartige Einrichtung desselben sei sogar für manche Pächter nur eine Last.

Abg. Ahlhorn: Er habe dem Abg. Räder durchaus keinen Vorwurf machen wollen, daß die Taxen zu hoch gesetzt und deshalb die Pächter zu Schaden gekommen seien. Es hänge ja rein vom freien Willen eines Jeden ab, zu pachten oder nicht zu pachten. Er glaube aber nicht (um bei dem Gegenstande zu bleiben), daß Jemand, weil er große Räume habe, Land pachten werde. Ueberdies werde ein Pächter nicht 300 \mathfrak{R} mehr zahlen, wenn ihm ein Gebäude geliefert werde, das man jährlich mit 300 \mathfrak{R} verzinsen müsse. Er habe die Erfahrung aus seinen eigenen Verpachtungen.

Berathung geschlossen.

Der Ausschufsantrag Nr. 14 wird angenommen.

Darauf wird der Ausschufsantrag Nr. 15 (3000 \mathfrak{R} für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Vorwerke Blexersande III. zu bewilligen) zur Berathung verstellt und ohne Debatte angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erschöpft.

Es folgt auf der Tagesordnung der fernere Bericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Einföhrung einer allgemeinen Stierföhrung im Herzogthum Oldenburg. (S. 337 flg. und S. 1437 und 1438 der Abflatsche.)

Berichterstatter Greverus: Der Ausschuf habe in dem ferneren Bericht den Antrag Nr. 1 gestellt, der sich von dem im ersten Bericht gestellten Antrage dadurch unterscheide, daß er festseze, was unter Zuchtquenen zu verstehen sei. Es werde von Einigen bezweifelt, ob die Geschäftsordnung noch eine Berathung des so gefasteten Antrags gestatte. Wenn gleich er diese Zweifel nicht theile, so habe sich doch der Ausschuf dahin geeinigt, um alle Gefahr zu vermeiden, folgenden Antrag zu stellen:

Der Art. 1 laute:

Es dürfen nur solche Stiere zum Belegen gebraucht werden, die nach vorgängiger Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Commission tüchtig befunden (angeföhr) sind; eine Ausnahme findet statt in Betreff derjenigen Stiere:

- a. die ein Einzelner lediglich zum Belegen des eigenen Viehes hält;
- b. die zu dem Mastvieh auf die Weide getrieben und nur zum Belegen desselben benutzt werden.

Präsident: Den Antrag des Berichts halte er für unzulässig. Diesen neuen Antrag verstelle er zur Berathung, wenn die Versammlung heute auf die Berathung eingehen wolle, obgleich der fernere Bericht keine zwei Tage in den Händen der Abgeordneten gewesen sei.

Die Versammlung erklärt sich stillschweigend für die Berathung.

Abg. Kläbemann: Nach dem jezigen Antrage solle alles Vieh nur von geköhrten Stieren belegt werden, jedoch mit den beiden gedachten Ausnahmen. Gegen die letzte Ausnahme habe er nichts zu erinnern. Das von ungeköhrten Stieren gedeckte Mastvieh werde eher geschlachtet, als die Kälber geboren werden. Die Ausnahme unter a jedoch mache nur zu leicht eine Umgehung des Gesetzes möglich. Diese Ausnahme werde nicht zuzulassen sein. Er sehe auch nicht ein, wozu die Bestimmung nützen solle. Die Freiheit des Einzelnen solle nicht unnöthig beschränkt werden. Aber eine Beschränkung werde bei Weglassung der Ausnahme in der That kaum irgend eintreten; denn der Besizer eines großen Viehstapels werde keinen nicht köhrungsfähigen Stier haben wollen. Halten kleine Grundbesizer aber einen Stier, so geschehe es entweder mit der Absicht einer Gesezumgehung oder die Wirkung des Gesetzes werde doch vielfach vereitelt werden. Er beantrage demnach:

Die Bestimmung unter a zu streichen.

Abg. Räder: Er könne dem Vorredner nicht beistimmen. Derselbe führe aus, daß die Streichung der Ausnahme die Freiheit des Einzelnen nicht beschränke, daß die großen Viehhalter keinen ungeköhrten Stier haben wollen. Dies sei jedoch anders. In Butjadingen herrsche z. B. zwischen den Gegenden, wo vorzugsweise Milchkühe gehalten, und denen, wo man sich namentlich auf Mästung des Viehes verlege, ein Prinzipienkampf, ob das Oldenburgische Vieh oder die Englischen Racen vorzuziehen seien. Die betreffenden



Köhrungs-Commissionen der einzelnen Gemeinden werden sich später auch zu einer festen Ansicht in der einen oder andern Richtung hinneigen. Dem gegenüber müsse doch der Einzelne die Freiheit haben, nach seinem Dafürhalten sich für die eine oder andere Race zu entscheiden. Er halte daher die Streichung im Interesse der Viehzucht nicht für gut. Wenn nun auch die Commission gewöhnlich aus umsichtigen Männern bestehen werde, so könne dieselbe doch auch durch Zufall wohl einmal eine einseitige Richtung verfolgen. Dagegen müsse doch der Einzelne geschützt sein. Außerdem sei es auch nur Zweck des Gesetzes, die Viehhalter, welche keinen eigenen Stier haben, sicher zu stellen, daß ihr Vieh von einem guten Stier belegt werde, wenn sie ihr Geld dafür bezahlen; weiter solle es die Viehhalter nicht beschränken.

Abg. Brader: Er glaube, daß, wenn das Gesetz Erfolg haben solle, der Zwang unbedingt sein müsse. Man habe die Calamität gesehen, als man einmal in seiner Gegend habe eine Köhrung einführen wollen, die nicht auf allgemeinen Zwang basirt gewesen.

Abg. Russell: Er glaube, man könne von dem Gesetze auch ohne den Zwang noch wohl einen Erfolg erwarten. Betreffs der Hengstköhrung bestehe dieselbe Bestimmung. Auf der Geest werde die Ausnahme sehr wenig Einfluß üben, weil sehr wenige Leute dort einen eigenen Stier halten, also immer gezwungen seien, zu einem geköhrten ihr Vieh zu führen.

Abg. Brader: Dies Beispiel passe hier nicht. Denn die Pferdezucht und Rindviehzucht seien in der Beziehung ganz verschieden. Es werde wohl kaum Jemand im ganzen Lande sein, der einen eigenen Hengst für seine Pferde halte. Betreffs der Hengstköhrung stehe allerdings die Ausnahme auf dem Papiere, aber practisch komme sie nicht in Betracht.

Abg. Russell: Er habe die Pferde- und Rindviehzucht hier nicht neben einander stellen, sondern nur darauf hinweisen wollen, daß der Zwang bei der Hengstköhrung auch nicht weiter gehe als hier für die Stierköhrung vorgeschlagen worden sei. Der Abg. Räder habe genugsam nachgewiesen, daß ein weiterer Zwang hier nicht gerechtfertigt sei und der Abg. Brader habe denselben nicht zu widerlegen vermocht.

Abg. Kläbemann: Borredner wolle hier keinen größeren Zwang eingeführt wissen als bei der Hengstköhrung. Warum denn nicht, wenn ein Grund dazu vorliege? Er halte die Ausnahme betreffs der Hengste auch nicht gerechtfertigt, dieselbe sei dort aber unschädlich, wie der Abg. Brader schon hervorgehoben habe. Was den Principienkampf anlange, den der Abg. Räder erwähnt habe, so scheine ihm dieser nicht so gefährlich. Die Commission solle nicht die Befugniß haben, über die Racen zu entscheiden. Wenn zwei Stiere verschiedener Race in Frage stehen, so sollen sie beide zugelassen werden, wenn sie im Uebrigen tüchtig seien. Was ihn außer allen Uebrigen bestimme der Weglassung der Ausnahme ad a. das Wort zu reden, sei, daß man keine gute Stiere bekommen werde, wenn es Jedem frei stehen solle,

einen Stier zum eigenen Bedarf zu halten. Es werde immer an guten Stieren fehlen, wenn man nicht bewirke, daß der Besitzer eines geköhrten Stiers von der Haltung eines solchen Stiers, bei genügendem Zuspruch, einen entsprechenden Nutzen habe.

Abg. Selkmann I.: Er müsse dem Ausschußantrage beitreten. Wenn der Abg. Räder den Principienkampf erwähnt habe, so könne er auch ein Beispiel von der Geest anführen. Wenn ein Landwirth auf der Geest (wo eine leichte Viehrace sei) sich auf Stallfütterung verlege und zu dem Zwecke schweres Vieh halte, ob es ihm dann nicht gestattet sein solle, seinen eigenen Stier zu halten? Welche Unzuträglichkeit es wäre, wenn ein solcher gezwungen sein sollte, dies schwere Vieh von einem Stier der leichten Race, die in der ganzen Umgegend gehalten werde, belegen zu lassen? Oder auch umgekehrt würde die Unzuträglichkeit sich herausstellen, wenn Jemand leichtes Vieh halten wollte und die ganze Umgegend die schwerere Race eingeführt hätte. Er empfehle daher, dem Einzelnen diese Freiheit zu lassen.

Abg. Ahlhorn: Er wolle auch bestätigen, was der Borredner gesagt. Die gedachte Beschränkung des Einzelnen würde großen Unwillen im Lande erregen. Ein so tiefes Eingreifen in die Eigenthumsverhältnisse sei nicht gerechtfertigt. Die Beurtheilung der Racen müsse man der Commission überlassen; dieselbe werde wohl mit Vernunft zu Werke gehen. Er glaube, das Gesetz würde keine Wirkung haben, wenn man den genannten Zwang einführt.

Abg. Räder: Der Abg. Brader habe gesagt, Pferdezucht und Rindviehzucht könne man in dieser Beziehung nicht vergleichen. Dies sei ganz richtig, wenn man denken wolle, daß Jemand einen Hengst auf 10 — 12 Jahre halte. Es trete jedoch manchmal der Fall ein, daß ein Hengst abgeköhrnt und im folgenden Jahre angeköhrnt werde. (Dies könne bei Stieren auch recht wohl eintreffen.) Ein solcher Hengsthalter könne nun das Jahr seine Stuten von dem abgeköhrnten Hengste belegen lassen und habe deshalb auch für ihn die fragliche Freiheit, einen, wenn auch verhältnißmäßig geringern Werth als für den Stierhalter in gleicher Lage. Der Abg. Kläbemann habe gesagt, die Commission sollte nicht über die Racen entscheiden. Es sei aber doch klar, daß sich die Commission ein Ziel setzen und mithin die Race wählen müsse, mit der am besten ans Ziel zu gelangen sei. Der Abg. Brader meine, daß ohne die Beschränkung keine guten Stiere für den Bedarf der kleinen Leute vorhanden sein werden. Dies möge vorkommen können, jedenfalls werde es nicht häufig eintreten. Er wisse mehrere Fälle, wo die größeren Besitzer im Interesse der kleinen Leute deren Kühe durch ihre Stiere umsonst bisher haben decken lassen. Diese Leute werden durch den Zwang, Sprunggeld zu nehmen, allerdings in anderer Richtung gewissermaßen genirt sein. Er habe aber die Hoffnung, daß überall da, wo wirklich durch Abköhrnung Mangel an Stieren eintreten könnte, größere Besitzer sich alsbald entschließen werden, ihre Stiere im allgemeinen Interesse zur Köhrung vorzustellen, um solchen

Mangel abzubelfen. Ueberhaupt müsse man auch erwarten, daß das Ganze mit Vernunft eingeführt und betrieben werde. Trete einmal ein Mißbrauch ein, so traue er den Gemeinden zu, daß sie durch Beschaffung von Stieren für das Interesse der kleinen Leute sorgen werden.

Berathung geschlossen.

Der Verbesserungsantrag des Abg. Kläve man n wird abgelehnt, der Ausschufantrag angenommen. Damit ist zugleich der Antrag Nr. 4 erledigt, Antrag Nr. 3 wird der endlichen Abstimmung vorbehalten.

Antrag Nr. 5 (Annahme des Art. 2.)

Abg. Vierßen: Er müsse sich gegen das Princip erklären, daß der Art. 2 der Bildung der Köhrungsverbände zu Grunde legen wolle. Nach seiner Ansicht sei es besser, wenn jedes Kirchspiel von selbst einen Köhrungsverband bilde. Dadurch werden nicht allein viele Weitläufigkeiten abgeschnitten, sondern auch die Aichtsmänner einer bedeutenden Last enthoben. Wenn man in jeder Gemeinde eine Commission von 3 Personen wählen lasse, so sei die Sache ganz einfach. Er stelle daher den Antrag:

Jede Gemeinde bildet einen Köhrungsbezirk.

Abg. Nüder: Der Abg. Vierßen glaube, es sei nicht zweckmäßig, daß das Amt und die Regierung sich hier hineinmischen. Der Gesetzentwurf wolle die Köhrungsverbände vor Allem nach dem Bodenverhältnisse bestimmen. Dabei werde allerdings thunlichst Rücksicht auf Gemeinde- und Amtsgrenzen genommen werden. Allenthalben werde dies jedoch nicht möglich sein. Es gebe Districte, wo die verschiedenen Bodenarten sich scharf scheiden, z. B. die Kostenvermehrung, die dadurch herbeigeführt werde, werde ganz ohne Bedeutung sein. Für das Gedeihen der Sache sei unzweifelhaft die Bildung der Gruppen, wie der Entwurf sie wolle, besser.

Abg. Greverus: Eine Weitläufigkeit könne er in der Bestimmung des Entwurfs nicht sehen. Die Zusammenstellung nach der Bodenqualität sei doch sehr einfach.

Abg. Vierßen: Zu Weitläufigkeiten führe allerdings der Entwurf, weil die Commission einen größeren Kreis bereisen müsse; aber er lege auch namentlich auf die Erleichterung der Aichtsmänner Gewicht. Es werde dem Zwecke genügen, wenn jede Gemeinde ihre Aichtsmänner wähle. Manche Gemeinden haben schon früher dies so gehalten und es habe sich diese Einrichtung als eine ganz gute herausgestellt.

Abg. Nüder: Er frage aber, ob die Einrichtung der Gemeindeföhrungen bedeutend gewirkt und ob die langjährig in Geltung gewesene Einrichtung der Pferdeköhrung, bei der die Majorität stets in Händen der von der Regierung ernannten Commission bei den Köhrungen im Lande gewesen sei, dem Lande zum Segen gereicht haben oder nicht. In einem kleinen Kreise herrsche zu leicht Einseitigkeit und diese führe zu übelen Resultaten. Zudem seien die Gegensätze der Bodenbeschaffenheit in einer politischen Gemeinde oft zu

schroff, als daß man die Grenzen einer solchen in dieser Beziehung maßgebend sein lassen könnte.

Berathung geschlossen.

Nach Ablehnung des Antrags des Abg. Vierßen wird der Ausschufantrag Nr. 5 bis zur endlichen Abstimmung ausgesetzt. Der Antrag Nr. 6 wird angenommen.

Zu Art. 5, 6, 7 (Antrag 7, 8, 9):

Präsident: Er eröffne zuerst die Berathung über den Mehrheitsantrag Nr. 7, insofern er sich auf den Art. 5 beziehe.

Das Wort wird nicht begehrt.

Der Antrag wird angenommen.

Der Antrag der Minderheit Nr. 8, soweit er den Art. 5 betrifft, wird darauf vom Vorsitzenden zur Berathung verstellt und abgelehnt.

Der Präsident eröffnet dann die Berathung über den Minderheitsantrag Nr. 7, insofern er den Art. 6 betrifft.

Reg.-Commissair Bucholz: Was die Gründe betreffe, welche dafür sprechen, daß die Regierung den Obmann ernenne, so könne er sich zunächst auf den Minderheitsbericht beziehen. Wenn die Minderheit bemerke, daß diese Wahl ja von den Aichtsmännern mit Unbefangenheit könne vorgenommen werden, so sei jedenfalls wohl klar, daß die Regierung, welche allen Privatinteressen fern stehe, mit größerer Unbefangenheit wählen könne. Daß die Regierung die Wahl treffe, könne wohl nie bedenklich werden; denn es sei nicht denkbar, daß dieselbe nicht im Interesse der Sache handeln werde. Der Antrag der Majorität falle aber in sich selbst zusammen, wenn man frage, wer denn die Kosten bezahlen solle? Nach dem Entwurfe werden die Aichtsmänner von den Gemeinden gewählt und salarirt, die Obmänner werden von der Regierung gewählt und aus der Landescaffe bezahlt. Die Majorität wolle nun, daß der Obmann von den Aichtsmännern gewählt, aber aus der Landescaffe bezahlt werde. Dies lasse sich nicht gut vereinen. Er erinnere nur an das alte Sprichwort: „wer will rathen, muß auch thaten.“ Er glaube, daß diese Rücksichten zur Beibehaltung des Entwurfs in diesen Puncten bestimmen müssen.

Abg. Nüder: Er müsse sich auch für die Minorität erklären. Eine Gefahr könne durch die Bestimmungen des Entwurfs nie herbeigeführt werden, weil der Obmann nicht den Ausschlag geben könne, sondern die Aichtsmänner in der Majorität seien. Die Regierung solle den Zwang des Gesetzes aufrecht erhalten. Man müsse ihr dann auch die im Entwurf ausgesprochene Gewalt geben. Es könne der Sache nur nügen, wenn sie den befähigsten Obmann ausuche. Er weise wiederholt auf das Gesetz über die Pferdezücht hin. Ob denn über die Formation desselben Klagen laut geworden seien? Nach diesem Gesetze habe die Regierung mit 3 Personen die Majorität, während hier die Aichtsmänner den Ausschlag geben.

Berathung geschlossen.

Dieser Antrag wird abgelehnt, dagegen der Minderheitsantrag (bezüglich des Art. 6) angenommen.

Majoritätsantrag Nr. 8 (betreffs Art. 7):

Abg. **Rüder**: Er sei mit diesem Antrage einverstanden, doch schlage er eine Correctur desselben vor:

dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

§. 1. Der Gemeinderath jeder Gemeinde des Rührungs-Verbandes wählt — im Falle des Art. 5 (künftig 3.) §. 3 für jede Abtheilung — einen Achtmann und für jeden Achtmann einen Ersatzmann.

Abg. **Greverus**: Er glaube, daß es richtiger sei, den Entwurf beizubehalten.

Der Abg. **Rüder** zieht seinen Antrag unter Vorbehalt der Prüfung der Fassung durch den Ausschuß vor der zweiten Lesung zurück.

Berathung geschlossen.

Der Minoritätsantrag Nr. 7 zu Art. 7 wird angenommen, womit der Minoritätsantrag Nr. 8 zu demselben Artikel und der Majoritätsantrag Nr. 9 erledigt sind.

Zu Art. 8 (Antrag 10, 11 und 12).

Die Anträge 10 und 11 werden angenommen; die Abstimmung über Nr. 12 bleibt ausgesetzt.

Zu Art. 9 (Antrag Nr. 13).

Abg. **Selkman I.**: Der Ausschuß glaube, daß das Gesetz auch ohne Einführung von Prämien lebensfähig sei; er theile diese Meinung nicht. Er stelle daher einen Antrag, der mit Bestimmtheit Prämien für das beste Vieh festsetze:

im Art. 9 §. 2 in der ersten Zeile werden die Worte „sei es“ gestrichen und hinzugefügt: §. 3. Die Prämien sollen nicht unter 5 Mk und nicht über 25 Mk betragen.

Der Abg. **Brader** habe vorher die Befürchtung ausgesprochen, die ärmeren Leute würden, wenn Jeder für seinen eigenen Bedarf einen Stier halten könne, keinen guten Stier finden. Diese Befürchtung müsse wegsfallen, wenn man die besten Thiere prämiire. Auf der Geest halten die Leute manchmal einen eigenen Stier. Zuweilen sei ein solcher schlecht oder, wenn Jemand einmal einen guten habe, so gebe er ihn nur ungern zum Belegen fremder Rührer her. Dies werde sich ändern, wenn solchen Leuten in der Prämie ein Ersatz für ihren Aufwand geboten werde.

Berathung geschlossen.

Bei der Abstimmung über den Antrag des Abg. **Selkman I.** stellt sich Stimmgleichheit (21 gegen 21) heraus. Die Abstimmung wird in der nächsten Sitzung zu wiederholen sein. Der Antrag Nr. 13 und darauf der Art. 9 mit dieser Aenderung (vorbehältlich des **Selkman**'schen Antrags) wird angenommen.

Zu Antrag 14, 15, 16 und 17.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Der Ausschuß schlage im Antrag Nr. 15 vor, die Nachführungen noch zu vermehren, nämlich für den Fall, daß die Zahl der angeführten Stiere in einer Gemeinde zu gering erscheine. Ein solcher Mangel

würde allerdings ein hinreichender Grund zu einer Nachführung sein; dagegen wolle die Staatsregierung Nichts erinnern. Es komme aber der Kostenpunkt und die Verweilung der Sache hier in Betracht. Dadurch, daß die Gesamtcommission über den etwaigen Mangel an Stieren entscheiden solle, würden viele Weiterungen entstehen. Die Sache würde sich leicht machen, wenn man der Rührungscommission diese Entscheidung überlasse. Er beantrage daher:

In der vorletzten Zeile ist zu setzen: anstatt „Gesamt-Commission“ „Rührungs-Commission“.

Abg. **Rüder**: Er könne das vom Vorredner Gesagte nur unterstützen. Durch den Antrag werden Weiterungen und Kosten vermieden und die Spezial-Commission könne eben so gut darüber entscheiden.

Berichterstatter **Greverus**: Für seine Person habe er gegen die Aenderung, welche eine Vereinfachung herbeiführe, Nichts einzuwenden.

Berathung geschlossen.

Zuerst wird der Antrag Nr. 14, dann der der Staatsregierung zu Nr. 15, dann der Antrag Nr. 15 mit dieser Aenderung angenommen.

Der Antrag Nr. 16 wird angenommen, desgl. der Antrag Nr. 17; Nr. 18 und 19 werden ausgesetzt.

Zu Antrag Nr. 20.

Abg. **Rüder**: Er glaube, es sei besser, den Zusatz, den der Ausschuß zu Art. 10 beantrage, zu streichen; derselbe rufe nur eine Undeutlichkeit hervor. Wo denn der eine Obmann bleiben solle? Man habe auf diese Weise ja zwei Obmänner.

Berichterstatter **Greverus**: Der Abg. **Rüder** sei hier wohl im Irrthum. Es heiße vorher: „es kann einem Obmann die Leitung der Rührungen in mehreren Rührungsverbänden übertragen . . . werden.“ Dadurch werde dieser ja nicht Mitglied eines anderen Verbandes.

Abg. **Rüder**: Wo denn der wirkliche Obmann bleibe?

Berichterstatter **Greverus**: Mit dem Antrage Nr. 8 sei der Satz: „Die Regierung kann einem Obmann, mit dessen Zustimmung, die Leitung der Rührungen in mehreren Rührungsverbänden übertragen . . .“ angenommen. Nach dem Gesetze werde für jeden Rührungsverband ein Obmann gewählt. Daneben könne nun die Regierung einen Obmann beauftragen, die Leitung in fremden Verbänden zu übernehmen. Dieser so mit der Leitung Beauftragte trete dadurch ja nicht in die fremde Commission ein.

Abg. **Rüder**: Er könne keinen anderen Sinn darin finden, als den, welchen er schon bezeichnet habe. Die Regierung ernenne einen Obmann für den Bezirk A. und denselben auch für den Bezirk B. Er wisse nicht, wie neben solchem ernannten Obmann noch an das Vorhandensein eines anderen Obmanns für denselben Bezirk gedacht werden könne.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Verhandlung abgebrochen.

Präsident: Er theile den Abgeordneten mit, daß nach Mittheilung der Staatsregierung der Landtag bis zum 15. p. Mts. verlängert werden solle.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, den 15. Mai, 11 Uhr Morgens angesetzt.

Tagesordnung derselben:

- 1) Fortsetzung der Berathung des Ausschussberichts, betreffend Gesetzentwurf wegen der Stierföhrung.
- 2) Ausschussbericht, betreffend Recrutirungsgesetz.
- 3) Bericht des Ausschusses XVII. wegen des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderungen des Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums.
- 4) Wahl eines Mitgliedes des Petitionsausschusses für den ausgetretenen Abg. Wibel.

- 5) Nach dem Wunsche der Mitglieder des Ausschusses VIII. für den Gesetzentwurf, betreffend Heirathsbeschränkungen im Fürstenthum Lübeck, die Wahl von 3 Mitgliedern für diesen Ausschuss, anstatt der Wahl eines Mitgliedes für den früheren Abg. Wibel.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

Die Berichterstatter:

Bartel und v. Buttell.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

